

# Gut Ding will Weile

Autor(en): **Gilsi, René**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **109 (1983)**

Heft 18

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Gut Ding will Weile

Polizeiliches Einschreiten gegen das Treiben der prosperierenden Horrorfilm- und Videoindustrie kann vorderhand nicht toleriert werden. Es stünde in unüberbrückbarem Gegensatz zu unsern altherwürdigen Vorstellungen von Gewerbe- und Wirtschaftsfreiheit und könnte das sittliche Verantwortungsbewusstsein mancher Verfassungsjuristen wenn nicht verletzen, so doch beunruhigen. Immerhin sind hoffnungsvolle Ansätze zum Studium einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Entstehen begriffen, doch wird vor Übereilung gewarnt.

«Umgottswille kei unüberleiti Schritt, Wachtmeischer – mir chönntid üseri  
Verfassungstempelhüeter vertäube –»